

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 14.08.1827 publ. 25.08.1827

21) Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 23. Juli 1827, publ. am 25. ejusdem.

Verbot der Beschädigungen an der Dossirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Dossirung des Weges aus dem Haarenthore nach der Haarenmühle beschädigt worden, theils durch Wasserholen aus den Gräben, theils durch unbefugtes Angeln, theils sogar durch Abschneiden der am Ufer gepflanzten Weiden. Dieserhalb ist den bekommenden Wegaufsehern und Polizeydienern zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten, daß diese Ungebührlichkeiten künftig unterbleiben, und sollen diejenigen, die demohngeachtet auf der Dossirung des Weges sich betreffen lassen, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

22) Landesherrliche Verordnung vom 14. Aug. 1827, publ. am 25. ejusdem.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig u. u.

Thun kund hiemit:

Nähere Bestimmungen verschiedener bürgerlicher Verhältnisse der jüdischen Glau-

Da es erforderlich ist, verschiedene bürgerliche Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever näher zu bestimmen, so wird zu dem Ende Folgendes verordnet.

§. 1. Die bisher den Juden ertheilten Schutzbriefe sollen zwar bis weiter beyhalten werden; da indessen eine Revision derselben erforderlich ist, so haben alle israelitische Familien-Väter oder selbstständig etablirte Juden, ihre Schutzbriefe innerhalb 6 Wochen nach der Publication dieser Verordnung bey den betreffenden Aemtern oder Stadt-Aemtern einzureichen, dabey auch die Zahl, das Geschlecht und Alter aller Glieder ihrer Familie, so wie die Art ihres Erwerbs anzugeben, worüber die benannten Behörden nach einem mitzutheilenden Schema ein Verzeichniß aufzunehmen haben.

§. 2. Jeder beschützte Jude ist schuldig, hiebey anzugeben, welchen erblichen Familiennamen er für sich, und, wenn er Familienvater ist, auch für seine noch im hiesigen Lande sich aufhaltenden Kinder führen wolle, wobey der bisherige Vorname beygehalten werden kann. Den Juden ist nicht erlaubt, hiebey Namen von bekannten Familien, welche ohnehin schon häufig gebraucht werden, zu ihrem künftigen Familiennamen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handels-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem Familiennamen beyzubehalten.

bens • Genossen
im Herzogthum
Oldenburg und
der Erbherr-
schaft Tever.

Die von der Regierung genehmigten Familien-Namen der concessionirten Juden sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden; ein Gleiches soll in Zukunft bey etwai- gen neuen Concessions-Verleihungen geschehen.

Die Juden sind verbunden, den angenom- menen Familien-Namen in allen ihren Ge- schäften zu führen, auch solchen mit lateini- schen oder deutschen Schriftzügen zu schreiben.

Wegen Abänderung der einmal ange- nommenen Namen wird auf die Landesherr- liche Verordnung vom 28. August vorigen Jahres über die Erhaltung der Familiens- Namen verwiesen.

§. 3. Diejenigen Juden, welche keine Schußbriefe besitzen und doch vermöge beson- derer Erlaubniß-Scheine als ansäßig zu betrachten seyn möchten, können in Zeit von 6 Wochen nach Publication dieser Verord- nung um Verleihung einer Schuß-Concession nachsuchen.

Eigenmächtig eingewanderte Juden müssen das Land räumen.

§. 4. Die Schuß-Concessionen allein verleihen ein Recht zu einem selbstständigen Etablissement. Es können dieselben nach dem Absterben des Inhabers auf einen sei- ner Descendenten, in der Regel den ältesten Sohn, von der Regierung transcribirt wer-

den. Nach dem Ableben eines concessionirten Juden muß demnach derjenige, der Ansprüche auf die Transcription der Concession zu haben vermeynet, in Zeit von 3 Monaten darum bey dem betreffenden Amte oder Stadt-Amte nachsuchen, welches dann darüber an die Regierung berichtet, die im Fall entstandener Streitigkeiten unter mehreren Kindern des Verstorbenen entscheidet.

Wenn der älteste Sohn zur Erlangung des Schutzes unfähig oder behindert ist, und der Vater nicht selbst seinen Nachfolger vorgeschlagen hat, so wird die Regierung mit Rücksicht auf Unbescholtenheit des Rufs und sonstige Verhältnisse die Wahl treffen.

§. 5. Die Kinder, Enkel und Geschwister concessionirter Juden bilden mit diesen, so lange sie keine eigene Schutz-Concession erhalten haben, eine Familie. Die concessionirten Juden haben dagegen die Verpflichtung, nicht nur für ihre Kinder, sondern auch für ihrer Mutter und Geschwister Unterhalt zu sorgen, bis denselben ein eigenes Etablissement zu Theil wird, oder sie in Diensten anderer, oder sonst ein Unterkommen finden.

§. 6. Ausnahmsweise kann den Söhnen concessionirter Juden während der Lebenszeit des Vaters und der Fortdauer seines eigenen Etablissements in folgenden Fällen die selbst-

ständige Niederlassung von der Regierung gestattet und ihnen dazu eine eigene Concession, die sie zu dem zu betreibenden Gewerbe berechtigt, ertheilt werden:

a) Wegen Einrichtung von Fabriken und Manufacturen, insofern die dazu erforderliche Geschicklichkeit und hinreichendes Vermögen nachgewiesen werden;

b) Bey Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wobey indessen ebenfalls das Vermögen zu dessen gehörigem Betriebe und daß es dem, der solches ergreifen will, eine hinlängliche Subsistenz wahrscheinlich gewähren werde, nachgewiesen werden muß, auch sind die wegen Erlangung des Meisterrechts und sonst der Handwerker wegen bestehenden Vorschriften hiebey zu beobachten;

c) Bey Ankauf von Grundstücken zur eigenen Bewirthschaftung, welche dazu hinreichen, daß eine Familie durch deren Bebauung sich, ohne daneben Handel zu treiben, nähren kann.

Es soll jedoch der solchergestalt Concessionsirte nach dem Ableben des Vaters bey der Regierung darum nachsuchen, daß entweder der väterliche Schuß auf ihn übertragen, oder seine separate Niederlassung durch Ertheilung eines neuen Schußes genehmigt werde.

§. 7. Die Schutz-Concessionen sollen nur auf einen bestimmten Ort und bestimmtes Gewerbe lauten, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht verändert werden dürfen.

Es werden solche, mit Ausnahme der Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren, ohne weitere Kosten ertheilt werden.

§. 8. Die Einwanderung und Niederlassung fremder Juden ist gänzlich untersagt; sie kann als Ausnahme von der Regel nur Landesherrlich bewilligt werden, und wird der Neu-Concessionirte durch die Aufnahme allen Vorschriften dieser Verordnung unterworfen, namentlich hat er das §. 2. wegen des Erbnamens Vorgeschiedene zu beobachten.

§. 9. Ist in den Concessionen die Erlaubniß zum Handel ertheilt, so soll solche in folgenden Fällen eingezogen werden:

a) Wenn der Concessionirte Bankerott macht und nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er ohne sein Verschulden durch besondere Unglücksfälle zum Concurs gekommen sey, und

b) wenn ein concessionirter Jude wegen Betrügereyen und wegen Diebstahls und Hehlerereyen in Untersuchung gerathen und bestraft, oder bey schweren Verdachts-Gründen nur ab instantia absolvirt ist.

§. 10. Bey beabsichtiger Eingehung einer Ehe ist den betreffenden Aemtern oder Stadt-Aemtern davon Anzeige zu machen, welche die Erlaubniß zur Trauung für einheimische Juden nur dann ertheilen werden, wenn diese nachweisen, daß sie eine neue Concession oder die Transcription der elterlichen erhalten haben. Einem auswärtigen Juden ist jene Erlaubniß nur alsdann zu geben, wenn derselbe eine einheimische Jüdin heyrathen will, um mit derselben in sein Vaterland zurückzukehren, und sich hierüber gehörig ausweist.

§. 11. Bey den jüdischen Ehen geschieht die Proclamation in der Synagoge, darf indessen nicht eher erfolgen, als bis die nach vorstehendem §. dazu erforderliche Erlaubniß ertheilt ist. Wenn Einsprache erfolgt, so muß diese vor Eingehung der Ehe auf gesetzlichem Wege erledigt werden.

§. 12. Die Ehe-Sachen der Juden sind vor den ordentlichen weltlichen Gerichten zu verhandeln. In Ansehung des Heyraths-Alters, der verbotenen Grade, der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, so wie aller übrigen auf die Ehe Bezug habenden Verhältnisse, gelten übrigens die auch für die christlichen Glaubens-Genossen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Be-

stimmungen, insofern nicht durch diese Verordnung etwas anders festgesetzt ist.

§. 13. Um die Juden von ihren bisherigen häufig eben so nachtheiligen als unzulässigen Erwerbs- Arten abzuleiten und ihre Ausbildung zu befördern, soll denselben nach vollendeten Schuljahren die Wahl jedes ordentlichen Berufs im Landbau oder Gewerben jeder Art nach den auch für die christlichen Einwohner dafür allgemein bestehenden Regeln gestattet seyn.

Es finden indessen hiebey, wegen der erforderlichen Erlangung von Concessionen zu eigenen Etablissements, die Vorschriften des §. 6. ihre Anwendung.

§. 14. Zur näheren Bestimmung dabey dient annoch Folgendes:

- 1) Der sogenannte Schacher-Handel kann zu den oberlich begünstigten Gewerben nicht gerechnet und darauf niemals die Ansfähigmachung einer bisher nicht beschützten Familie begründet werden. Unter dem Schacher-Handel ist der Hausier- und Trödelhandel zu verstehen, und behält es wegen des ersteren bey den desfalls bereits bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Trödel-Handel wird nur denjenigen bereits concessionirten Juden gestattet, die wegen örtlicher oder eigener Verhält-

nisse von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein ernähren können, oder die durch erweisliche Unfälle außer Stand kommen, ein solches zu betreiben. Es sind demnach zur Betreibung dieses Handels, auf dessen Verminderung möglichst Bedacht zu nehmen ist, besondere Erlaubniß = Scheine der betreffenden Aemter und Stadt = Aemter erforderlich;

2) Die Juden können zu ihrem Gewerbe, ihren häuslichen und Feld = Arbeiten christliche sowohl als einheimische (aber der Regel nach nicht ausländische) jüdische Dienstboten annehmen;

3) Die Betreibung von Gast = und Schenk = wirthschaften ist den Juden bis weiter untersagt.

§. 15. Alle Schuldverschreibungen, Testamente und Testamentstiftungen, so wie alle andere Documente, welche von den Juden errichtet werden, sollen zum Erfordernisse ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache abgefaßt, darin auch ihre Handelsbücher, zur Begründung ihrer Beweisraft, geführt werden, wobey die deutsche oder lateinische Schrift anzuwenden ist. Es haben sich auch die Juden in allen ihren Contracten der christlichen Zeitrechnung zu bedienen.

§. 16. Die Verordnung des Reichs-
Abschiedes vom Jahre 1551. §. 79., daß
Juden ihre Forderungen an Christen nicht
andern Christen abtreten sollen, wird aufge-
hoben.

§. 17. Damit die Religions-Verfassung
und die Unterrichts-Anstalten der Juden
durch oberliche Aufsicht controllirt werden
können, soll auf die Anstellung eines Land-
Rabbiners Bedacht genommen werden, wel-
cher nach beygebrachten genügenden Zeugnissen
über seine Kenntnisse, wissenschaftliche Bil-
dung und Unbescholtenheit, und nach vor-
gängiger Prüfung, Landesherrlich bestätigt,
und auf die Beobachtung dieser Verordnung,
so weit ihn solche angeht, eidlich verpflichtet
werden wird.

Der Landrabbiner soll seinen Sitz in Ol-
denburg haben, und zugleich Priester an der
dortigen Synagoge seyn.

§. 18. Unter der Aufsicht dieses Land-
rabbiners, welcher der Regierung untergeben
ist, und in vorkommenden Fällen derselben zu
berichten hat, stehen die jüdischen Kirchen-
Verhältnisse und Unterrichts-Anstalten im
ganzen Lande, und er ist für die gehörige
Ordnung in solchen verantwortlich. Es steht
ihm indessen keine Art von Gerichtsbarkeit
zu. Die übrigen jüdischen Lehrer oder Prie-

ster dürfen nur mit Zustimmung der Regierung angestellt werden, und so wenig in deren Person als im Gehalte derselben darf ohne oberliche Zustimmung eine Veränderung getroffen werden.

§. 19. Die Kinder der Juden sind, gleich denen der christlichen Glaubens-Genossen, verbunden, die Ortschulen, mit Ausnahme der für den Religions-Unterricht bestimmten Stunden, zu besuchen. Es gelten übrigens wegen dieses Schulbesuchs, der Prüfungen der Schulkinder und sonst dieselben Vorschriften, wie bey den christlichen Glaubensgenossen.

§. 20. Für ihren Religions-Unterricht ist den Juden gestattet, mit Genehmigung der Regierung eigene geprüfte Lehrer anzunehmen. Das dabey zu gebrauchende Lehrbuch ist durch den Landrabbiner der Regierung zur Approbation vorzulegen.

§. 21. Zur Besoldung des Landrabbiners soll nach einem von der Regierung näher zu bestimmenden Verhältnisse von der gesammten Judenthümlichkeit concurrirt werden.

§. 22. Die Listen über die Geburts- und Sterbe-Fälle, wie auch der Verheyrathungen der Juden sind von den Orts-Pfarrern zu führen, welchen darüber, innerhalb 8 Tagen, von dem Haupte der Familie,